

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt**  
**Barth**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und der §§ 1,2,4,11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S.584) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Barth in seiner Sitzung am 22.09.2016 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth vom 18.02.2016.

**Artikel I**

1. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „Abgabepflichtig sind auch “ ersetzt durch „ Als Ortsfremd gilt auch, wer “.
2. In § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 werden die Ehegatten durch Lebensgefährten ergänzt.
3. In § 4 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „Einwohner der Stadt Barth “ ersetzt durch „Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Stadt Barth “.
4. In § 7 Abs. 3 Wird folgender Satz voran geschoben:

„Personen nach § 4 Abs. 2 sind verpflichtet, für sich und ihren Ehegatten/  
Lebensgefährten die Jahreskurabgabe gemäß § 8 Abs. 5 dieser Satzung,  
unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet, zu zahlen. „

**Artikel II**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Barth, den 22.09.2016

  
Dr. Stefan Kerth  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. . M-V. S. 777), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Stadt Barth, den 22.09.2016

  
Dr. Stefan Kerth  
Bürgermeister

